



**Sonnenhalde
Tandem**

Schutzkonzept

Sonnenhalde Tandem
Version 9.6.2021

(öffentlich über www.ghg-sonnenhalde-tandem.ch einsehbar)

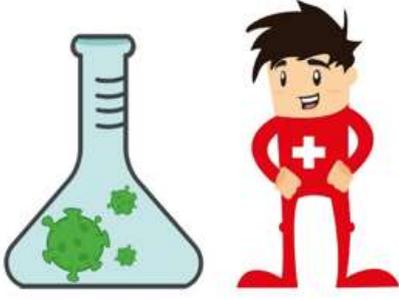
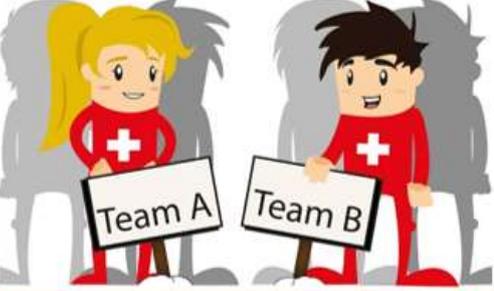
Inhaltsverzeichnis

1. Grundregeln	3
2. Stopp-Massnahmen	3
3. Massnahmen in der GHG Sonnenhalde Tandem	4
1. Händehygiene.....	4
2. Distanz halten	4
2.1 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m.....	5
3. Reinigung	5
4. Besonders gefährdete Personen.....	6
5. COVID-19 erkrankte Personen am Arbeitsplatz	7
6. Besondere Arbeits- und Lebenssituationen.....	7
7. Information.....	8
8. Management.....	8
9. Andere Schutzmassnahmen	9
4. Abschluss.....	10
A. Branchenspezifische Ergänzung «Die Macherei»	11
B. Branchenspezifische Ergänzung «Komiktheater»	13
D. Branchenspezifische Ergänzung «Beschäftigung (BG) Sonnenhalde»	14
E. Branchenspezifische Ergänzung «Beschäftigung (BG) Steingrübli».....	17
F. Branchenspezifische Ergänzung «Arbeit Sonnhalde»	19
G. Branchenspezifische Ergänzung «Tandem».....	21
H. Branchenspezifische Ergänzung «Wohnen Sonnenhalde»	24

1. Grundregeln

1. Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke Mitarbeitende nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

2. Stopp-Massnahmen

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).	

3. Massnahmen in der GHG Sonnenhalde Tandem

1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Aufstellen von Händehygienestationen: Alle Personen (Besucher, Mitarbeitenden mit und ohne Beinträchtigung) müssen sich bei Betreten eines Gebäudes von Sonnenhalde Tandem (auch Komiktheater, Die Macherei, Steingrübli) die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren oder mit Wasser und Seife (30 Sekunden) waschen.

Alle Personen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen oder/und mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz und beim Verlassen sowie vor und nach Pausen.

2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Alle (Klientel nach Möglichkeit) tragen in den Innenräumen (Ausnahme BewohnerInnen in Wohnräumen) eine Maske unabhängig von der Distanz. Essen, Trinken, Arbeiten und Sitzungen sind sitzend und unter der Einhaltung der Mindestabstände (oder Plexiglasscheibe) ohne Maske erlaubt.

Auf dem Areal der Sonnenhalde Tandem gilt für alle (Klientel nach Möglichkeit) Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann.

Auf präventive Fiebermessung wird bis auf weiteres verzichtet.

1.5 m Distanz in Arbeits- und Aufenthaltsräumen (z.B. Werkstätten, Personalraum, Gemeinschaftsräume) wird durch definierte Arbeits-, Beschäftigungs- oder Pausenplätze sichergestellt. Pro Person müssen in einem Raum mindestens 2.25m² (1.5 x 1.5 m) zur Verfügung stehen.

1.5 m Abstände werden bei den Arbeitsplätzen, wenn immer möglich, durch Bodenmarkierungen (z.B. Klebebänder) signalisiert.

1.5 m Abstände werden durch Tischabstände, Paravents, Schutzglas etc. physisch unterstützt.

Der Speisesaal hält sich ergänzend an die Vorgaben der Gastronomie. Max. 4 Personen an einem Tisch mit 1.5 m Distanz.

Die Pausen und das Mittagessen während der Tagesstruktur werden bereichsspezifisch geregelt, sodass sich möglichst wenige Personen begegnen.

Der Zugang ins Empfangsbüro ist untersagt. Der Empfang wird geschlossen bedient

Mitarbeitende nutzen die Treppe anstelle des Lifts.

In Transportliften fahren max. 4 Personen.

In Personenliften fährt max. 4 Personen.

Während Institutionsfahrten tragen alle Personen eine Hygienemaske. Nach Möglichkeit wird nur jeder 2. Platz besetzt.

Nähe und Distanzregel bei Liebespaaren

Zwischen Liebespaaren darf die 1.5 m-Distanzregel aufgehoben werden. Die Go- und No-Go's des Sexualkonzepts müssen wie üblich beachtet werden.

Interne Anlässe mit BewohnerInnen und MAMU

Die Räume (Speisesaal, Werkstattpausenraum, Pausenraum Personal, Sitzungs/Arbeitsraum Tandem Abtwil) werden mit einer maximalen Anzahl Personen definiert. Dabei wird zwischen der Maximalanzahl bei freieren Aktivitäten und bei ruhigen Situationen (sitzend) unterschieden. Nach dem Anlass sind die Oberflächen zu reinigen.

Die Anzahl gilt für alle Personen zusammengezählt = BewohnerInnen + MAmU + MAoU

	Tandem Abtwil Sitzungszim.	Tandem Abtwil Küche	Sonnenhalde Speisesaal	Sonnenhalde Pausenraum Werkstatt	Sonnenhalde Pausenraum Personal
Sitzende Tätigkeit (Essen, Sitzungen)	7	9	20	22	10
Aktivitäten (Bewegung, Singen, Tanzen, ...)	3	4	6	7	5

Einkäufe sind in der Gruppe erlaubt für Personen, die während dem Einkaufen eine Hygienemaske dauerhaft tragen können.

Restaurantbesuche in der Gruppe sind möglich. Die Begleitperson/en müssen situativ entscheiden, ob die Richtlinien (Hygiene / BAG) eingehalten werden können.

2.1 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem **Personen**kontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

Alle externen Dienstleister (Podologie, Logopädie, Coiffeur, PhysiotherapeutInnen, BerührerInnen ...), die in unseren Räumen arbeiten, tragen eine Hygienemaske. Termine werden durch die Gruppenleitungen vereinbart.

Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln)

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)

Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) werden einmal täglich (oder bei einem Personenwechsel) durchs Personal mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen und nach Möglichkeit ergänzend mit einem Flächendesinfektionsmittel (z.B. angesetztes 1 % Kohrsolin FF). Besonders bei gemeinsamer Nutzung.

Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr immer im Geschirrspüler waschen, ist dies nicht möglich direkt nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife vospülen und später in den Geschirrspüler legen. Wenn kein Geschirrspüler vorhanden ist, Geschirr mit Wasser und Seife spülen.

Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, zweimal täglich mit einem Flächendesinfektionsmittel (z.B. angesetztes 1 % Kohrsolin FF) reinigen.

WC-Anlagen werden einmal täglich gereinigt.

Abfallkübel werden einmal täglich oder häufiger geleert (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten)
Anfassen von Abfall wird vermieden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
Abfallsäcke nicht zusammendrücken
Sämtliche Kleider mit handelsüblichem Waschmittel waschen, wenn möglich mindestens 60 Grad.
Der Reinigungsdienst arbeitet bei der Abfallentsorgung und der Reinigung im Sanitärbereich immer mit Handschuhen und Hygienemaske
Der Wäscheprozess mit der Wäscherei in der Sonnenhalde ist separat beschrieben (Wäscherei bei Unklarheiten vorab fragen).
Der Abwasch der Grossküche erfolgt mit Maske und Handschuhen. Zudem werden die Wärmebehälter (-boxen) nach jeder Benutzung desinfiziert.

4. Besonders gefährdete Personen

Dies betrifft Personal und Klientel in der Tagesstruktur

Massnahmen

Verordnung 3: über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3) vom 19. Juni 2020 (Stand am 1. Mai 2021)

4a. Kapitel:⁶⁸ Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Jan. 2021 (Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), in Kraft vom 18. Jan. 2021 bis zum 31. Mai 2021 (AS 2021 5, 109, 167, 218).

Art. 27a

¹ Der Arbeitgeber ermöglicht seinen besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Er trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.

² Ist es nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen, so weist der Arbeitgeber der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu, die von zu Hause aus erledigt werden kann.

³ Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt wird.

b. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).

⁴ Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Absätzen 1–3 zu beschäftigen, so weist ihnen der Arbeitgeber in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zu, bei der die Vorgaben nach Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt sind.

⁵ Bevor der Arbeitgeber die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. Er dokumentiert die beschlossenen Massnahmen schriftlich und teilt sie in geeigneter Weise den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit.

⁶ Die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer kann die Übernahme einer ihr oder ihm zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–4 nicht erfüllt oder wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Gefahr einer Ansteckung mit dem Corona Virus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen nach den Absätzen 3 und 4 aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

⁷ Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Absätzen 1–4 zu beschäftigen, oder lehnen diese die zugewiesene Arbeit im Sinne von Absatz 6 ab, so befreit sie der Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung von ihrer Arbeitspflicht.

⁸ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

⁹ Für die Geltendmachung des Anspruchs auf Corona-Erwerbsersatz gilt Artikel 2 Absatz 3^{quater} der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020⁶⁹.

¹⁰ Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas.

¹¹ Die Erkrankungen nach Absatz 10 werden in Anhang 7 anhand medizinischer Kriterien präzisiert. Die Liste dieser Kriterien ist nicht abschliessend. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

¹² Das BAG führt Anhang 7 laufend nach.

¹³ Für den generellen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt Artikel 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020⁷⁰.

In der Tagesstruktur gibt es unterschiedliche Ausprägungen der Arbeitsplätze mit höherem Schutzlevel. Dies ist in den nachfolgenden Konzepten geregelt. In jedem Fall entscheidet die gesetzliche Vertretung, ob eine Rückkehr in die Arbeitsstruktur sinnvoll ist. Diese müssen uns schriftlich (E-Mail / Brief) eine Rückkehr bewilligen.

5. COVID-19 erkrankte Personen am Arbeitsplatz

Massnahmen

Wir lassen keine kranken oder symptomatischen (Fieber, Husten, Geschmacksverlust) Mitarbeitenden mit und ohne Unterstützungsbedarf arbeiten und schicken diese sofort nach Hause oder auf die Wohngruppe und verlangen einen COVID-Test.

Schutzmassnahmen bei Verdacht oder bestätigtem Covid-19 ist in den separaten Handlungsanweisungen geregelt.

6. Besondere Arbeits- und Lebenssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

-

7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang und in den öffentlichen Sanitäreinrichtungen.

Aushang bezüglich Pflicht zum Händewaschen oder Desinfizieren bei jedem Eingang.

Aushang bezüglich Liftbenutzung bei jedem Lift

Die Mitarbeitenden ohne Unterstützungsbedarf und die gesetzliche Vertretung werden mit einem Schreiben mit Verweis auf die Website informiert.

Die Mitarbeitenden mit Unterstützungsbedarf werden persönlich über das Schutzkonzept oder Änderungen informiert.

Besonders gefährdete Mitarbeitenden (mit oder ohne Unterstützungsbedarf) oder Bewohnende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen (siehe Schutzkonzept) orientiert.

8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

regelmässige Prüfung oder Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit Bewohnenden und Mitarbeitenden mit Unterstützungsbedarf

Zum Umgang mit Schutzmaterial erhalten alle Mitarbeitende die nötigen Informationen (z.B. Schutzkonzept, Handlungsleitfaden Wohnen) oder Schulungszugänge (Filmlinks über die Anwendung von Schutzmaterial).

Alle Mitarbeitenden müssen den Film Maskenanwendung, Händewaschen gesehen haben und das Dokument «Schutzkonzept» gelesen haben. Dafür führen wir eine Excel-Liste, wo sich alle Mitarbeitenden vor dem 18.5.2020 eintragen müssen

[...\.\.\.\.05 QM03 QMS\Austausch Daten\Corona-Virus\Kontrolllisten\Kontrollliste Mitarbeitende.xlsx](#)

Maskenanwendung

<https://youtu.be/GNkQKutS8cg>

Händewaschen

<https://youtu.be/Fri2FTEuY9g>

Anwendung gesamtes Schutzmaterial (ist nur intern abgelegt)

[P:\07 SOTA\05 QM\03 QMS\Austausch Daten\Corona-Virus\STW Schulungsvid Schutzbekl 2020.mp4](#)

Piktos für Händewaschen und Maske (nur intern abgelegt)

[P:\07 SOTA\05 QM\03 QMS\Austausch Daten\Corona-Virus\Kommunikation\maske_tragen_anleitung.jpg](#)

[P:\07 SOTA\05 QM\03 QMS\Austausch Daten\Corona-Virus\Kommunikation\Händewaschen mit Piktos.jpg](#)

Handlungsplan und Regelung Wochenend- und Ferienaufenthalt (nur intern abgelegt)

[\\ghg.local\data_ghg\data\07 SOTA\05 QM\03 QMS\Austausch Daten\Corona-Virus\Handlungsplan und Wochenendbedingungen\20210609 SOTA Handlungsplan.pdf](#)

[\\ghg.local\data_ghg\data\07 SOTA\05 QM\03 QMS\Austausch Daten\Corona-Virus\Handlungsplan und Wochenendbedingungen\20210304 Bedingungen bei Wochenende und Ferien Aufenthalt.pdf](#)

KlientInnen werden ihren Möglichkeiten entsprechend auf die wichtigsten Inhalte zum Schutzkonzept (1.5 m Abstand, Schichtzeiten, Händewaschen/Desinfizieren) und Anwendung von Schutzmaterial (z.B. korrektes Maskentragen) informiert. Schulungen können mit Abgabe des Schutzkonzeptes, Filmen z.B. zum Händewaschen/Schutzkleidung, in Gruppen, individuell oder, wenn nicht möglich, durch unsere Assistenz im Alltag passieren.

Die Mitarbeitenden führen die Kontroll-Liste für die Einführung des Klientels:

[P:\07 SOTA\05 QM\03 QMS\Austausch Daten\Corona-Virus\Kontrolllisten\Kontrollliste Klientel.xlsx](#)

(Film- und Dokumentenlinks für KlientInnen siehe oben)

Im Alltag machen wir uns gegenseitig kollegial darauf aufmerksam, ob wir die Schutzanforderungen (Konzept / Schutzkleidung) richtig einhalten und ob es in der Organisation Verbesserungspotential gibt.

Seifenspender und Einweghandtücher werden regelmässig nachgefüllt

Desinfektionsmittel (für Hände), Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) werden regelmässig nachgefüllt

Hygienemasken werden regelmässig verteilt

9. Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

BesucherInnen in unseren Räumen oder Wohngruppen

Alle Mitarbeitenden, die einen Besuch (Monteure, Angehörige, ...) empfangen, müssen das Besuchsformular ausfüllen lassen, bei Besuchen auf einer Wohn- oder Arbeitsgruppe zusätzlich einen Schnelltest durchführen und die Besucher auf die Regeln hinweisen. Das ausgefüllte Formular muss gleichentags an info@ghg-sonnenhalde-tandem.ch per E-Mail zugestellt werden.

Die Besucher müssen sich an folgende Regeln halten:

Hände waschen oder Desinfizieren ist obligatorisch

- Besucher müssen eine Hygienemaske tragen
- Besucher bestätigen keine COVID-19-Krankheitssymptome (Husten, Fieber, Halsweh, ...) zu haben
- Besuche dürfen maximal 4 Stunden dauern
- Maximal 2 Personen pro Besuch (Ausnahme 4 Personen (KlientIn, Angehörige, gesetzliche Vertretung) für Sitzungen von max. 2 Stunden in separaten Räumen (z.B. Sitzungszimmer)
- Besuche in allgemeinen Räumen benötigen keinen Schnelltest
- Besuche auf Gruppen- oder Arbeitsräumen bedürfen einen Schnelltest. Befreit vom Test sind vollgeimpfte Personen (i.d.R. Doppelimpfung) ab dem 15 Tag nach der Impfung während 6 Monaten oder genesene Personen ab dem 11 Tag nach dem Test während 6 Monaten

Formular (nur intern verfügbar)

[\\ghg.local\data_ghg\\$\data\07 SOTA\05 QM\03 QMS\Austausch Daten\Corona-Virus\Besuche\20210609 Formular Besuche_Coronazeit.pdf](#)

Besuche von internen KollegInnen und Besuche bei Liebespaaren

Gruppenübergreifende Besuche sind gemäss den Besucherrichtlinien möglich (dito oben, z.B. «auf den Gruppen mit Schnelltest»). Bei Liebesbeziehungen gelten die gleichen Richtlinien. Lediglich ist bei ihnen die Aufenthaltszeit nicht limitiert.

Covid-Tests

Allgemeine Informationen rund um die Teststrategie und Verfahren sind im Dokument «Übersicht und Richtlinien Covid-Tests.pdf» geregelt.

Formular (nur intern verfügbar)

<P:\07 SOTA\05 QM\03 QMS\Austausch Daten\Corona-Virus\Testing\20210609 Übersicht und Richtlinien Covid-Tests.pdf>

Für Verbesserungen oder Reklamationen zum Schutzkonzept oder mit der Umsetzung der Massnahmen stehen Ihnen die ordentlichen Beschwerdewege zur Verfügung:

Anhörung durch die Interne Aufsicht bei Beschwerden

Alle Mitarbeitenden mit und ohne Unterstützungsbedarf sowie BewohnerInnen der Sonnenhalde Tandem und deren gesetzlichen Vertretungen stehen bei Unstimmigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis und der Vertragserfüllung ergeben sowie bei Problemen und Konflikten, die auf dem ordentlichen Weg zwischen den direkt Betroffenen nicht gelöst werden können, die „Anlaufstelle GHG“ zur Verfügung.

Die „Anlaufstelle GHG“ kann/soll angerufen werden, wenn

- die direkte Problemlösung zwischen den beteiligten Personen und allenfalls deren Vorgesetzten erfolglos verläuft oder
- der direkte Weg für die Betroffenen als zu anspruchsvoll, nicht angemessen oder sinnvoll erscheint oder
- Hinweise auf auffällige – allenfalls aufsichtsrelevante – Vorfälle angebracht sind.

Wenn immer möglich sind Probleme und Konflikte

- zwischen den Beteiligten und/oder
- mit Einbezug der vorgesetzten Stellen

zu lösen. Als «Anlaufstelle GHG» dienen die Vorstandsmitglieder, die mit der «Internen Aufsicht» beauftragt sind. Diese sind erreichbar unter der Telefonnummer 079 554 75 80 oder per E-Mail: anlaufstelle@ghg-sg.ch.

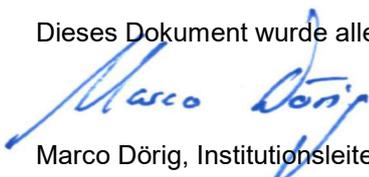
Heimaufsicht des Kantons St. Gallen

Ebenfalls besteht für den Vertragspartner jederzeit die Möglichkeit direkt an die Heimaufsicht des Kanton St. Gallen Amt für Soziales, Spisergasse 41, 9001 St. Gallen zu gelangen.

4. Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.



Marco Dörig, Institutionsleiter
St. Gallen, 9. Juni 2021

A. Branchenspezifische Ergänzung «Die Macherei»

1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Aufstellen von Händehygienestationen: Jede Person (Kunde / Lieferant / Mitarbeitende) muss sich beim Betreten des Ladens die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Kunden müssen eine Maske tragen

Im Ladenlokal hält sich nur 1 Kunde auf (1 Person pro 10m² Verkaufsfläche)

Warteschlangen werden ins Freie verlagert.

Kunden der Macherei können auch im Freien bedient werden.

2.1 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

-

4. Besonders gefährdete Personen

Massnahmen

Klar abgegrenzten Arbeitsbereich mit 1.5 m Abstand zu anderen Personen einrichten. Von Vorteil in einer Ecke des Raumes.

Zum Selbstschutz Hygienemaske tragen

5. COVID-19 erkrankte Personen am Arbeitsplatz

Massnahmen

-

6. Besondere Arbeits- und Lebenssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Schmutzwäsche wird mit Handschuhen und Arbeitsschürzen angenommen und in eigens definierten Zonen für Schmutzwäsche deponiert. Die Wäsche soll direkt verarbeitet werden.

7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird

8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

-

9. Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

-

B. Branchenspezifische Ergänzung «Komiktheater»

Im Komiktheater orientieren wir uns an den Richtlinien des Theaters. Spezielle Richtlinien werden nachfolgend aufgeführt.

https://www.svtb-astt.ch/wp-content/uploads/2020/11/201109-Schutzkonzept_COVID-19_Theater_Konzert_Veranstaltung_V4_1.pdf

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Innerhalb des Komiktheaterteams wird ein/e Hygieneverantwortliche/r bestimmt. Das Personal desinfiziert einmal täglich die Oberflächen, Küchentische und –ablagen, die Schalter (inkl. Lift), Türfallen, Treppengeländer, sowie WC-Infrastruktur und leert die Abfalleimer.

4. Besonders gefährdete Personen

Massnahmen

keine zusätzlichen Massnahmen möglich

6. Besondere Arbeits- und Lebenssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Wir arbeiten gemäss dem Wochenplan von Montag – Freitag wie gewohnt.

9. Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

Bei Auftritten müssen separate Schutzmassnahmen für Besucher und Mitarbeitende nach den Richtlinien des BAG, den Kantonen oder der Branche definiert werden

D. Branchenspezifische Ergänzung «Beschäftigung (BG) Sonnenhalde»

1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Zwischen jedem Orts-/ Platz- oder KlientInnenwechsel werden die Hände gewaschen oder desinfiziert.

Bei Schnittstellenkontakt (Bsp. Transfer), siehe Punkt 6 werden die Hände gewaschen oder desinfiziert.

Für die Händehygiene der KlientInnen sind die Mitarbeitenden verantwortlich

2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Mobiliar der einzelnen BG's wird der Distanzregel von 1.5m angepasst.

Die Mitarbeitenden achten darauf, dass zwischen Klientel die 1.5m-Distanzregel eingehalten wird oder eine Plexiglastrennwand vorhanden ist. Den Mitarbeitenden ist bewusst, dass das Klientel kognitiv nicht in der Lage ist, die aktuelle Situation und deren Schutzmassnahmen zu verstehen. In diesem Zusammenhang tragen die Mitarbeitenden eine grössere Mitverantwortung das Klientel bei der Umsetzung der 1.5m-Distanzregel zu schützen.

2.1 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Im BG-Bereich ist man sich bewusst, dass die Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m mit den KlientInnen regelmässig stattfindet.

Bei der Pflege werden, wie üblich, Handschuhe getragen

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Jede BG-Gruppe hat einen Hygieneverantwortlichen und eine Stellvertretung

Hygieneverantwortliche übernehmen mittags und abends Reinigungsaufgaben gemäss separater Reinigungs-Checkliste.

Allgemein gilt für alle Mitarbeitenden die Grundhaltung, regelmässige Reinigung der benutzen Oberflächen und Sachgegenstände.

4. Besonders gefährdete Personen

Massnahmen

-

5. COVID-19 erkrankte Personen am Arbeitsplatz

Massnahmen

-

6. Besondere Arbeits- und Lebenssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen
Die üblichen Gruppenkonstellationen werden beibehalten.
Auf hygienekritische Aktivitäten wird verzichtet (Bsp. Therapiebad). Der Singkreis am Freitag findet nicht statt.
Einkäufe und Ausflüge zusammen mit dem Personal dürfen unter Einhaltung der Hygienemassnahmen und den Weisungen des Bundes durchgeführt werden.
Interne <u>unselbständige</u> KlientInnen: <ul style="list-style-type: none">• Der Transfer findet nach Möglichkeit gestaffelt statt. Wohngruppen als auch Beschäftigungsgruppen werden die nötige Flexibilität aufbringen, um die Distanzregeln einzuhalten. Das bedeutet, dass der Transfer als auch Rücktransfer <u>bei Bedarf</u> früher als auch später stattfinden kann als üblich.• Mitarbeitende und KlientInnen waschen und desinfizieren <u>gemeinsam</u> unter Anleitung vor und nach dem Transfer die Hände.• Pro Mitarbeitende max. 2 KlientInnen beim Transfer erlaubt.
Interne/ Externe selbständige KlientInnen: <ul style="list-style-type: none">• Mitarbeitende waschen und desinfizieren gemeinsam unter Anleitung mit dem MAMU bei Ankunft in der BG die Hände (gleiches gilt bei Rücktransfer)
Externe <u>unselbständige</u> KlientInnen (Transport mit Taxi): <ul style="list-style-type: none">• Taxifahrer und externe Personen werden durch das Sekretariat und die Mitarbeitenden darauf hingewiesen, dass die Beschäftigung nicht betreten werden darf ohne Einhaltung der entsprechenden Besuchermassnahmen (Formular/ COVID-Test)• Mitarbeitende holen und bringen persönlich KlientInnen zum Taxifahrer. Mitarbeitende und KlientInnen waschen und desinfizieren vor dem Bringen und nach dem Holen gemeinsam ihre Hände.• Übergabezeit wird möglichst kurz gehalten, auf Smalltalk wird verzichtet.
Vor-/Nachmittagspausen Die Vor- und Nachmittagspausen dürfen auf dem Stockwerk gruppenübergreifend (BG2 und BG3 / BG4 und BG1) gemacht werden. Jeweils einmal pro Woche soll jede BG ihre Pause im Pausenraum der BG machen. <ul style="list-style-type: none">• Mo: BG4 // Di: BG3 // Mi: BG2 // Do: BG1 // Fr: BG1
Mittagspause/-essen Das Essen der KlientInnen wird auf den BG-Gruppen eingenommen. Jede Gruppe stellt ihre Betreuungsperson. <ul style="list-style-type: none">• BG1 und BG4 essen gemeinsam auf einer BG-Gruppe• BG3 und BG2 essen gemeinsam auf einer BG-Gruppe Für jedes Stockwerk gibt es einen Essenswagen, dieser wird von einem Mitarbeitenden abgeholt. Das gesamte Geschirr wird durch die Küche geliefert. Dafür gibt es je eine Box für schmutziges und sauberes Geschirr. Die BG-Gruppen waschen das Geschirr <u>nicht</u> auf ihrer Gruppe ab, dafür ist die Küche zuständig. Die Mittagspausenzzeit soll individuell auf den Gruppen gestaltet werden. Der Kontakt mit anderen Klienten soll gemieden werden.

7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen
-

8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen
-

9. Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen
-

E. Branchenspezifische Ergänzung «Beschäftigung (BG) Steingrübli»

1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

-

2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Personal ist verantwortlich dafür, dass der 1.5 m Abstand so gut als möglich eingehalten wird.

Steingrübli-Mitarbeitende und KlientInnen halten 1.5 m-Abstand zu Angestellten der GHG-Geschäftsstelle ein

2.1 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Klienten können keine Hygienemaske tragen

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Pro Tag wird eine Person als Hygieneverantwortliche/r benannt. Zum Beispiel jene Mitarbeitende, die im Wochenplan/Variantenplan Haushalt – Kochen haben. Die Person ist zuständig, dass die Reinigungsmassnahmen mindestens zweimal täglich umgesetzt werden.

4. Besonders gefährdete Personen

Massnahmen

Steingrübli hat keine gefährdeten Personen

5. COVID-19 erkrankte Personen am Arbeitsplatz

Massnahmen

-

6. Besondere Arbeits- und Lebenssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

-

7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

-

8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

-

9. Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

-

F. Branchenspezifische Ergänzung «Arbeit Sonnhalde»

Darunter fallen: Wäscherei, Mechanik, Industrie, Montage, Werkstatt+, Hausdienst, Reinigung (ohne Komik, ohne Macherei)

1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Die Hygienekontrolle finden auf den entsprechenden Arbeitsgruppen statt.

2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Arbeitszeiten und Pausenzeiten werden in der Industrie sowie Mechanik zeitlich angepasst. So dass der Transfer in Treppenhaus sowie Pausensituationen mit 1.5 m Abstand sichergestellt ist.

Start am Morgen

1. Stock 8.15 Uhr / 2. Stock 8.25 Uhr / 3. Stock 8.35 Uhr

Pause Vormittag

1 Stock 9.30 – 9.50 Uhr / 2. Stock 9.55 – 10.15 Uhr / 3. Stock 10.20 -10.40 Uhr

Mittagessen Speisesaal

1. Stock 11.30 – 12.00 Uhr / 2. Stock 12.00 – 12.30 Uhr / 3. Stock 12.30 -13.00 Uhr

Start am Nachmittag

1. Stock 12.45 Uhr / 2. Stock 13.15 Uhr / 3. Stock 13.45 Uhr

Pause Nachmittag

1 Stock 14.50 – 15.05 Uhr / 2. Stock 15.10 – 15.25 Uhr / 3. Stock 15.30 -15.45 Uhr

Arbeitsende

1 Stock 16.30 Uhr / 2. Stock 16.40 Uhr / 3. Stock 16.50 Uhr

Während der Pausenzeit am Mittag kann der Pausenraum Werkstatt, die Werkstatt Räumlichkeiten in der Werkstattgruppe oder Gruppenspaziergänge genutzt werden.

2.1 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

-

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Individuell werden die Räumlichkeiten nach Gebrauch desinfiziert. Das Personal des jeweiligen Stockwerkes ist für die Reinigung der Räumlichkeiten sowie die Einhaltung der Zeiten verantwortlich

4. Besonders gefährdete Personen

Massnahmen

Klar abgegrenzten Arbeitsbereich mit 1.5 m Abstand zu anderen Personen einrichten. Von Vorteil in einer Ecke des Raumes.

5. COVID-19 erkrankte Personen am Arbeitsplatz

Massnahmen

-

6. Besondere Arbeits- und Lebenssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen

Schmutzwäsche wird mit Handschuhe und Arbeits-Schürzen angenommen und in eigens definierten Zonen für Schmutzwäsche deponiert. Die Wäsche soll direkt verarbeitet werden.

Einkäufe und Ausflüge zusammen mit dem Personal dürfen unter der Einhaltung der Hygienemassnahmen durchgeführt werden, sofern alle (MAmU und MAoU) Hygienemasken tragen.

7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

-

8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

-

9. Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

-

G. Branchenspezifische Ergänzung «Tandem»

Tandem Wohnen, Obersteinach, Wald, ohne Steingrübli

1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Aufstellen von Händehygienestationen bei allen Türen, die Zugang zu den Tandemhäusern geben.

Alle müssen sich bei Betreten des Hauses oder des Beschäftigungsplatzes, die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren oder mit Wasser und Seife waschen können. Die Türen werden geschlossen, wo keine Station eingerichtet ist.

2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

Massnahmen

BewohnerInnen gehen nicht ohne Betreuungspersonal in die Öffentlichkeit.

2.1 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

BewohnerInnen vom Tandem tragen keine Hygienemaske

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Pro Tag wird eine Person als Hygieneverantwortliche/r benannt. Zum Beispiel jene Mitarbeitende, die im Wochenplan/Variantenplan Haushalt – Kochen haben. Die Person ist zuständig das die Reinigungsmassnahmen Mindestens zweimal pro Tag umgesetzt werden.

4. Besonders gefährdete Personen

Massnahmen

Auf der Wohngruppen von Tandem sind keine gefährdete Bewohnern.

5. COVID-19 erkrankte Personen am Arbeitsplatz

Massnahmen

-

6. Besondere Arbeits- und Lebenssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Termine (Arzt, Fusspflege, Zahnarzt, Coiffeure; Therapien und oder ähnlich) ausser Haus werden durch die Gruppenleitung bewilligt. KlientInnen müssen an die externen Termine begleitet werden und die Hygienemassnahmen müssen eingehalten werden. Mitarbeitende von uns tragen eine Maske. Beim Klientel empfehlen wir das Maskentragen nach Möglichkeit.

Transporte werden, wenn möglich, zu Fuss oder mit dem Tandembus gemacht. Transporte in den Wald können gruppenübergreifend (EG – OG) gemäss den Transportvorgaben stattfinden

Besuche in der Sonnenhalde Tandem oder Aufenthalte der BewohnerInnen extern

Besuche in unseren Räumen

Die Regelungen für BesucherInnen sind im Hauptkonzept beinhaltet.

Aufenthalte zu Hause

Anfragen für Ferien und Aufenthalte zu Hause können über die Gruppenleitungen oder allenfalls deren Stellvertretung eingereicht werden. Dies gilt auch für wiederkehrende Aufenthalte zu Hause – eine Anfrage reicht. Weiterhin müssen die Angehörigen mit unseren Bedingungen einverstanden sein. Dementsprechend müssen die Gruppenleitungen neu die Angehörigen selber informieren und eine zentrale Liste über die bewilligten Besuche führen.

In den Eingängen der Wohngruppen liegen Besucherformular bereit. Bei Besuch auf der Wohngruppe wird eine Schnelltest verlangt

Aufenthaltsbedingungen sind abgespeichert auf unserer Website und unter internem Link [\\ghg.local\data_ghg\data\07 SOTA\05 QM\03 QMS\Austausch Daten\Corona-Virus\Handlungsplan und Wochenendbedingungen\20210304 Bedingungen bei Wochenende und Ferien Aufenthalt.pdf](#)

Die BewohnerInnen von Abtwil OG und Engelburg können in Obersteinach arbeiten

Unsere BewohnerInnen dürfen an internen bzw. externen Angeboten (Freizeit, Sport, Ferienangebot Insieme ...) unter Beachtung der jeweiligen Schutzkonzepte bzw. Weisungen des Bundes teilnehmen. Interne Angebote zwischen Sonnenhalde und Tandem sind ebenfalls unter Berücksichtigung der BAG-Vorgaben möglich.

EG und OG im Tandem Abtwil gelten als Haus, sodass gruppenübergreifende Aktivitäten möglich sind. Weitere Ausnahmen von gruppenübergreifenden Aktivitäten muss die BL bewilligen.

7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

-

8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

-

9. Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen
-

H. Branchenspezifische Ergänzung «Wohnen Sonnenhalde»

1. Betreuung und / oder Pflege mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Betreuung und /oder Pflege um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Personenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

2. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Alle Kleider zeitnah nach Gebrauch mit handelsüblichem Waschmittel waschen, wenn möglich mindestens 60 Grad.

3. Besonders gefährdete Personen auf der Wohngruppe

Massnahmen

siehe «siehe Handlungsanweisung Sonnenhalde Tandem»

Besonders gefährdete Mitarbeiter/innen mit Unterstützungsbedarf können die Tagestruktur besuchen, sofern sie dies möchten und die gesetzliche Vertretung damit einverstanden ist (die Hygieneanweisungen bzw. Massnahmen der Tagestruktur müssen umgesetzt werden können.)

Medizinische Termine (z.B. Arzt): Weg hin und zurück, wenn möglich zu Fuss durchführen. Wege mit Auto oder ÖV entsprechende Schutzmassnahmen beachten.

5. COVID-19 erkrankte Personen auf der Wohngruppe

Massnahmen

siehe «siehe Handlungsanweisung Sonnenhalde Tandem»

6. Besondere Arbeits- und Lebenssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte

Massnahmen

Termine (Arzt, Fusspflege, Zahnarzt, Coiffeure; Therapien und oder ähnlich) ausser Haus werden durch die Gruppenleitung bewilligt. KlientInnen müssen an die externen Termine begleitet werden und die Hygienemassnahmen müssen eingehalten werden. Mitarbeitende von uns tragen eine Maske. Beim Klientel empfehlen wir das Maskentragen nach Möglichkeit.

Unselbständige Bewohner/innen werden durch eine Betreuungsperson in die Werkstätte bzw. Beschäftigung begleitet (maximal 2 BewohnerInnen).

BewohnerInnen und Betreuende führen nach Rückkehr auf die Wohngruppe als erstes eine Händereinigung durch

BewohnerInnen dürfen die Wohngruppe nur in Begleitung verlassen. Ausnahmen sind bei der Gruppenleitung zu beantragen.

Selbständige Einkäufe / Ausflüge / Restaurantbesuch

BewohnerInnen gehen nicht alleine Einkaufen, auf Ausflüge oder in ein Restaurant. Einzelbewilligungen können über die Bereichsleitung beantragt werden. Dabei müssen die Hygienemassnahmen und Weisungen des Bundes beachtet werden.

Sind Bewohnende beim Essenstransport beteiligt, muss eine Betreuungsperson dabei sein. Ausnahmen sind bei der Gruppenleitung zu beantragen.

Besuche in der Sonnenhalde Tandem oder Aufenthalte der BewohnerInnen extern

Besuche in unseren Räumen

Die Regelungen für BesucherInnen sind im Hauptkonzept beinhaltet.

Aufenthalte zu Hause

Anfragen für Ferienanfragen und Aufenthalte zu Hause können über die Gruppenleitungen oder allenfalls deren Stellvertretung eingereicht werden. Dies gilt auch für wiederkehrende Aufenthalte zu Hause – eine Anfrage reicht. Weiterhin müssen die Angehörigen mit unseren Bedingungen einverstanden sein. Dementsprechend müssen die Gruppenleitungen neu die Angehörigen selber informieren und eine zentrale Liste über die bewilligten Besuche führen.

Aufenthaltsbedingungen sind abgespeichert auf unserer Website und unter internem Link [\\ghg.local\data_ghg\data\07_SOTA\05_QM\03_QMS\Austausch Daten\Corona-Virus\Handlungsplan und Wochenendbedingungen\20210304_Bedingungen bei Wochenende und Ferien Aufenthalt.pdf](#)

Unsere BewohnerInnen dürfen an internen bzw. externen Angeboten (Freizeit, Sport, Ferienangebot Insieme ...) unter Beachtung der jeweiligen Schutzkonzepte bzw. Weisungen des Bundes teilnehmen. Interne Angebote zwischen Sonnenhalde und Tandem sind ebenfalls unter Berücksichtigung der BAG-Vorgaben möglich.

Weitere Ausnahmen von gruppenübergreifenden Aktivitäten muss die BL bewilligen.

7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

-

8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

-

9. Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

-